

Bundesministerium für Justiz
Museumstraße 7
1070 Wien

per E-Mail: team.z@bmj.gv.at

ZI. 13/1 14/197

BMJ-Z18.003/0001-I 7/2014

BG, mit dem das Gerichtsgebührengesetz und das Gerichtliche Einbringungsgesetz geändert werden (Gerichtsgebühren-Novelle 2014, GGN 2014)

**Referenten: Dr. Elisabeth Zimmert, Rechtsanwältin in Neunkirchen
Dr. Herbert Gartner, Rechtsanwalt in Wien**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Österreichische Rechtsanwaltskammertag (ÖRAK) dankt für die Übersendung des Entwurfes und erstattet dazu folgende

S t e l l u n g n a h m e :

Der ÖRAK begrüßt, dass mit der gegenständlichen Novelle erstmals seit vielen Jahren Gerichtsgebühren reduziert bzw abgeschafft werden. Es ist ein Zeichen sozialer Verantwortung gerade in Bereichen des Familien- und Kindschaftsrechtes, die die breite Masse betreffen und belasten, nicht auch noch hohe Gerichtsgebühren aufzuerlegen.

Die vorliegende Novelle ist der erste Schritt der im Regierungsübereinkommen festgelegten Evaluierung der Gerichtsgebühren. Die österreichische Rechtsanwaltschaft steht mit ihrer Expertise bei den noch folgenden notwendigen Schritten zur Verfügung. Jede Erleichterung im Gebührenbereich wird von der Rechtsanwaltschaft ausdrücklich befürwortet.

Zu Artikel 1 (Änderungen des GGG):

Zu § 2 Z 1 lit i, TP 12 lit h und i und Anmerkungen 8 und 9:

Der Entfall der Gebühren für Kinderbeistand und Familiengerichtshilfe für die erste Dauer wird ausdrücklich begrüßt, zumal die bislang vorgeschriebene Gebühr je Partei vorgeschrieben wurde und dies nicht unerhebliche Verfahrenskosten für die



Eltern dargestellt hat, welche zumeist im Zuge von Scheidungsverfahren bereits mit hohen Gebühren belastet sind.

Unverständlich ist jedoch, warum hier eine Differenzierung zwischen Kinderbeistand mit sechs Monaten und Familiengerichtshilfe mit fünf Monaten vorgenommen wird. Schon allein aus Vereinfachungsgründen und in Anbetracht der Tatsache, dass ein Zeitraum von fünf Monaten in der gesamten Rechtsordnung nicht oft zu finden ist, wird empfohlen, diesen ebenfalls mit sechs Monaten zu normieren. Andernfalls würde diese Unterscheidung auch stets separate Vormerkungen und Fristsetzungen des Gerichtes erfordern. Da bei Bestellung sowohl eines Kinderbeistandes als auch bei Einsatz der Familiengerichtshilfe eine gleichzeitige Erledigung eintritt, wäre eine Angleichung sinnvoll.

Zu § 2 Z 4, § 4 Abs 7, § 26 Abs 2, 4 und 4a und § 30 Abs 2a:

Der ÖRAK begrüßt grundsätzlich die vorgesehene gemeinsame Einhebung der Eintragungsgebühr zusammen mit der Grunderwerbsteuer im Fall der Selbstberechnung der Grunderwerbsteuer im Sinne einer Verwaltungsvereinfachung.

Der Mehraufwand bei der Verwahrung und Verwaltung der im Fall der Selbstberechnung ohnehin treuhändig beim Vertragserrichter zu erledigenden Grunderwerbsteuer durch den Mehrerlag der Eintragungsgebühr hält sich bei der überwiegenden Zahl der Vertragsfälle (4,6 Prozent statt 3,5 Prozent) in Grenzen.

Lediglich bei Verträgen im Familienkreis wird durch die Berücksichtigung der unterschiedlichen Definitionen der nahen Angehörigen im § 7 Abs 1 Z 1 GrEStG und im § 26a Abs 1 Z 1, die aus Sicht der Anwaltschaft völlig unverständlich ist, zu aus diesem Grund unnötigen Mehraufwendungen bei den Vertragserrichtern führen, die bezahlt werden müssen. Eine Angleichung des engeren Angehörigenbegriffs im § 7 GrEStG an den weiteren Angehörigenbegriff des § 26a wäre wünschenswert.

Zu § 28 Z 8, TP 12 lit b Z 2:

Das Recht auf Feststellung der Abstammung ist ein grundrechtlich geschützter Anspruch. Der geplante Entfall jeglicher Gebühr bei Abstammungsverfahren wird daher seitens der Rechtsanwaltschaft sehr positiv bewertet. Es ist durch diese Gebührenabschaffung auch keine übermäßige Beanspruchung der Gerichte in diesem Bereich zu befürchten, weil in der Regel immer noch weit höhere Gutachtenskosten anfallen. Auch stellt die Gebührenbefreiung ein wichtiges Signal vom Gesetzgeber dar, den Zugang zum Recht auf Kenntnis der Abstammung nicht von einer Gebührenentrichtung abhängig zu machen.

Zu § 31a, Anmerkungen 7 zu TP 7, Anmerkungen 1, 3a und 3b zu TP 12:

Grundsätzlich wird jegliche Neueinführung von Gebührenbefreiungen begrüßt. Was jedoch fraglich bleibt, ist die Auswirkungen auf jene Fälle, in welchen der normierte Einkommens-Schwellenwert – wenn auch nur geringfügig – überschritten wird. Ob in solchen Fällen nämlich das Gericht trotzdem die Voraussetzungen für die Gewährung der Verfahrenshilfe inhaltlich überprüft, oder aber einen entsprechenden Antrag sogleich unter Hinweis auf die nunmehr normierte Einkommensschwelle nach Anmerkung 3a zu TP 12 abweist, bleibt abzuwarten.

Zu TP 7 Anmerkung 9:

Zunächst wiederholt die Rechtsanwaltschaft ihre Forderung nach einer wesentlichen Reduzierung der Pauschalgebühr nach TP 7 lit c Z 2.

Auch nehmen wir die Zweckwidmung der Gebühreneinnahmen nach TP 7 lit c zur Förderung der Vereine im Sinne des § 1 VSPBG zum Anlass, neuerlich die Verpflichtung von Rechtsanwälten, Sachwalterschaften zu übernehmen (§ 274 Abs 2 ABGB), kritisch zu hinterfragen. Wird ein Rechtsanwalt zur Übernahme einer Sachwalterschaft verpflichtet und verfügt der Pflegebefohlene nicht über ein ausreichendes, zur Befriedigung seiner Lebensbedürfnisse notwendiges Vermögen, kann der Rechtsanwalt keine Ansprüche geltend machen. Häufig werden dem Rechtsanwalt nicht einmal die Barauslagen erstattet (§ 276 ABGB).

Im Gegensatz dazu werden die Sachwaltervereine staatlich subventioniert. Aus dem Jahresbericht 2013 des VertretungsNetzes, dem größten Sachwalterverein Österreichs, geht beispielsweise hervor, dass das BMJ insgesamt 24,2 Millionen Euro an Förderung an den Verein geleistet hat.

Hier besteht ein grobes Missverhältnis. Es ist nicht einzusehen, dass Sachwaltervereine, die die Übernahme von Sachwalterschaften sogar ablehnen können, aus staatlichen Mitteln – künftig direkt aus den Gebühreneinnahmen – gefördert werden und Rechtsanwälte, die zur Übernahme von Sachwalterschaften verpflichtet sind, im Extremfall für ihre Leistung keinerlei Vergütung erhalten.

Zu Artikel 2 (Änderungen des GEG):**Zu § 6b Abs 3:**

Aus welchen Gründen hier die Zustellungsbestimmungen für Zahlungsaufträge von Geldstrafen und Geldbußen aller Art mit Ausnahme der strafrechtlichen Geldstrafen geändert werden, ist nicht nachvollziehbar. Es mag für die Einbringungsstelle insoweit von Vorteil sein, als dass durch die Zustellung an den Vertreter hier jedenfalls eine Zustelladresse vorliegt und dadurch eine Arbeitserleichterung eintritt. Dies jedoch bedeutet de facto eine Auslagerung des Zustellungsaufwandes an den Vertreter, welcher sodann seinerseits an den Zahlungsverpflichteten den Zahlungsauftrag zustellen muss. Da es sich hierbei nicht um Gebühren sondern um höchstpersönliche Geldbußen oder Geldstrafen handelt, ist nicht einzusehen, warum die bisherigen Zustellbestimmungen verändert werden sollten.

Zu § 8:

Die hier vorgesehene Herauslösung des Anspruchs auf „Rückerstattung unrichtig berechneter Gebühren und Kosten“ führt in der vorgesehenen Formulierung zu einer Verschlechterung der Verjährungsbestimmungen für Beteiligte, da die Verjährungsfrist in der alten Fassung „frühestens jedoch mit rechtskräftiger Beendigung des Grundverfahrens“ zu laufen begonnen hat, nunmehr dieser Satz in die Neufassung aber nicht übernommen wurde. Dieser wurde nur für den Anspruch

des Bundes beibehalten, nicht aber für den Rückzahlungsanspruch des Beteiligten und sollte daher wie bisher beibehalten werden.

Wien, am 6. November 2014

DER ÖSTERREICHISCHE RECHTSANWALTSKAMMERTAG


Dr. Rupert Wolff
Präsident

